

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

2008/2121(INI)

14.10.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie
2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und
der verwandten Schutzrechte der Informationsgesellschaft
(2008/2121(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Manuel Medina Ortega

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS **Error!**
Bookmark not defined.

BEGRÜNDUNG **Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der Informationsgesellschaft (2008/2121(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 14 und 95 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der Informationsgesellschaft vom 30. November 2007 (SEK(2007)1556),
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 16. Juli 2008 über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft (KOM(2008)0466),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums² und die Erklärung 2005/295 EG der Kommission zu Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. September 2008 zur länderübergreifenden kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für legale Online-Musikdienste³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2004 zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte⁴,
- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG),

¹ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

² ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 16.

³ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0462.

⁴ ABl. C 92 E vom 16.4.2004, S. 425.

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 16. April 2004 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt (KOM(2004)0261),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 zu „i2010: Auf dem Weg zu einer Europäischen Digitalen Bibliothek“³,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0000/2008),

Urheberrecht und Informationsgesellschaft

1. erinnert daran, dass die Annahme der Richtlinie 2001/29/EG eines der durch den Europäischen Rat auf seiner Tagung in Lissabon am 23. und 24. März 2000 festgelegten vorrangigen Ziele im Rahmen des Übergangs zu einer wettbewerbsfähigen, dynamischen und wissensbasierten Wirtschaft war;
2. sieht die Anwendung dieser Richtlinie in den verschiedenen Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Harmonisierung des Urheberrechts als zufrieden stellend an;
3. stellt fest, dass eine eventuelle Reform der Richtlinie angesichts des Prozesses ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten, der erst im Jahr 2006 abgeschlossen wurde, unangemessen wäre;
4. stellt fest, dass durch die Richtlinie 2001/29/EG ein Interessengleichgewicht der verschiedenen beteiligten Akteure hergestellt wurde;
5. weist darauf hin, dass die Richtlinie 2001/29/EG für die Anpassung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an die Informationsgesellschaft eine wichtige Rolle spielt;
6. fragt sich, aus welchen Gründen das Grünbuch der Kommission fast ausschließlich das Verlagswesen behandelt und alle anderen Kulturindustrien außer Acht gelassen werden;
7. stellt fest, dass der Schutz des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und des geistigen Eigentums ein wichtiges Element der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union darstellt;

¹ Abl. L 77 vom 27.3.1996, S.20.

² ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 12.

³ ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 296.

8. vertritt die Auffassung, dass die Kreativindustrie in der Informationsgesellschaft eine wichtige Rolle spielt;
9. betont, dass der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte eine der Bedingungen für die Förderung von Kreativität und Innovation sowie auch für die Bewahrung der verschiedenen kulturellen Identitäten ist;
10. erinnert daran, dass das Urheberrechtssystem das für eine auf Wissen und Kompetenz bauende Wirtschaft am besten geeignete System ist;
11. vertritt die Auffassung, dass die Achtung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte die beste Garantie für die Entwicklung eines legalen Markts für digitale Dienste darstellt;
12. weist darauf hin, dass ein breitgefächertes Angebot an kulturellen Gütern und Dienstleistungen sowie deren Verbreitung in der Europäischen Union auch von der Achtung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte abhängt;
13. betont, dass die Dynamik und die Vielfalt des kulturellen Schaffens in Europa zu den Grundpfeilern der Meinungsfreiheit gehören;
14. erinnert daran, dass die Achtung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ein Mittel zur Bewahrung der verschiedenen nationalen Kulturen darstellt;
15. betont, dass es Rechtsinhabern möglich sein muss, den Schutz der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte während deren gesamter Geltungsdauer unabhängig von Staatsgrenzen oder Nutzungsformen zu genießen, und zwar wo immer solche Rechte entstehen;
16. weist darauf hin, dass die Informationsgesellschaft neue Märkte öffnet, in denen geschützte Werke durch elektronische Produkte und interaktive Dienste verwertet werden können;
17. erachtet es als wichtig, die Achtung des Urheberpersönlichkeitsrechts sicherzustellen, und ist besorgt über die Verbreitung von Arbeitsverträgen („work for hire“), welche die zwingende Übertragung des Urheberrechts vorsehen und die eine Gefahr für das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und auf Werkintegrität darstellen;

System der Ausnahmen

18. weist darauf hin, dass die gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden („Dreistufentest“);
19. vertritt die Auffassung, dass bei der Digitalisierung der Werke die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte geachtet werden müssen und die Digitalisierung die normale Verwertung der Werke im Internet nicht beeinträchtigen darf, insbesondere, was die erzielten Einnahmen aufgrund des Rechts der öffentlichen Zugänglichkeit betrifft;

20. vertritt die Auffassung, dass der für die Richtlinie 2001/29/EG gewählte Ansatz einer erschöpfenden und nicht verbindlichen Liste von Ausnahmen flexibel genug und immer noch gültig ist;
21. fordert, dass die Schaffung online zugänglicher digitaler Bibliotheken mithilfe groß angelegter Digitalisierungsprojekte mit der vollen Zustimmung der Inhaber der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte auf Basis freiwillig abgeschlossener Vereinbarungen erfolgen muss;
22. wünscht die umfassende Anwendung der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahme für behinderte Personen;
23. fordert zu Überlegungen über das Risiko auf, welches von Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht der öffentlichen Wiedergabe für wissenschaftliche Forschungszwecke im Rahmen des Fernunterrichts für den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ausgeht;
24. wünscht, dass die Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft Lizenzregelungen mit den Verlagen treffen, um den Zugang zu Werken zu Unterrichts- und Forschungszwecken zu fördern;
25. stellt fest, dass die Interoperabilität von Online-Diensten und verschiedenen Geräten, über die diese Dienste genutzt werden, vorangetrieben werden muss, damit legale Angebote sowie ein wettbewerbsfähiger Online-Markt entstehen können;
26. vertritt die Auffassung, dass von Nutzern geschaffene Werke das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte achten müssen und dass es nicht notwendig ist, eine neue Ausnahme für „von Nutzern geschaffene Werke“ einzuführen;

Durchsetzung der Rechte

27. erinnert daran, dass die Kulturwirtschaft und die Erneuerung des künstlerischen Schaffens durch nicht genehmigte Nutzung gefährdet werden, die sich auf das künstlerische Schaffen und die technologische Innovation sehr negativ auswirkt;
28. ist der Auffassung, dass die Piraterie auf mehreren Ebenen bekämpft werden muss:
Schulung und Prävention, Ausbau der Zugriffsmöglichkeiten auf legale digitale Angebote, Zusammenarbeit und strafrechtliche Sanktionen;
29. unterstützt die Förderung eines Umfelds, das die legale Verbreitung sowie den legalen Zugang zu kreativen Inhalten im Internet ermöglicht;
30. vertritt die Auffassung, dass die Aktivität von Websites, auf denen das Herunterladen von durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützten Werken und Leistungen angeboten wird, ebenso rechtswidrig ist wie der Peer-to-Peer-Austausch von Werken oder Leistungen ohne die Zustimmung der Rechtsinhaber;
31. unterstützt die Einrichtung von Verwaltungsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Überwachung der Achtung des Urheberrechts im Internet auf Veranlassung der

Rechtsinhaber und unter schrittweisem Vorgehen;

32. billigt das Vorgehen der verschiedenen nationalen Rechtssysteme gegen Websites, die Werke auf rechtswidrige Weise im Netz verbreiten (zum Beispiel „The Pirate Bay“);
33. wünscht, dass die Aktivität dieser Websites durch die Justizbehörden der Mitgliedstaaten beendet wird;
34. fordert die Kommission auf, die Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG zu untersuchen und über bessere Mittel zur Bekämpfung der Piraterie, insbesondere im Internet, zu nachzudenken, damit das Entstehen eines erfolgreichen Markts mit Online-Inhalten gefördert werden kann;
35. befürwortet die Nutzung von Technologien zur Identifizierung und Wiedererkennung von Werken, damit raubkopierte Produkte leichter von legalen Produkten unterschieden werden können;
36. fordert zu Überlegungen über die Verantwortung von Providern im Kampf gegen die Piraterie auf;
37. fordert die Zusammenarbeit mit Providern im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung der Piraterie im Internet;
38. fordert den Ausbau des legalen Angebots von Werken im Internet, zum Beispiel durch die Senkung des auf digitale Leistungen erhobenen Mehrwertsteuersatzes;

0

0 0

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist ein wichtiges Element für die Entwicklung der Wirtschaft des Binnenmarkts.

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber traditionell zwei wirtschaftliche Rechte: das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Die Informationsgesellschaft öffnet neue Märkte, in denen geschützte Werke durch elektronische Produkte und interaktive Dienste verwertet werden können.

In diesem Zusammenhang ist der Schutz des Urheberrechts eine der Bedingungen zur Förderung von Kreativität und Innovation sowie auch der verschiedenen kulturellen Identitäten.

Das Urheberrecht ist nicht nur ein Mittel zur Entlohnung des Urhebers, sondern auch ein Anreiz für dessen weiteres kreatives Schaffen. Dieser Aspekt der Anspornung ist sogar noch wichtiger für die Produzenten und die Mittler im Vertrieb.

Rechtsinhaber müssen deshalb die Möglichkeit haben, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte während deren gesamter Geltungsdauer unabhängig von Staatsgrenzen oder Nutzungsformen wahrzunehmen, und zwar wo immer solche Rechte entstehen.

In der Informationsgesellschaft hemmt Piraterie die Ausübung einer kreativen Tätigkeit, die sich lohnen muss.

Hierbei muss bedacht werden, dass Informationsgüter eine atypische Kostenstruktur aufweisen, bei denen ein Großteil der Ausgaben bei der Konzeption und Produktion anfallen.

Es muss verhindert werden, dass das Urheberrecht durch den technischen Fortschritt seines Wesensgehalts beraubt wird

Die Piraterie muss auf mehreren Ebenen bekämpft werden: Schulung und Prävention, Ausbau der Zugriffsmöglichkeiten auf legale digitale Angebote, Zusammenarbeit und strafrechtliche Sanktionen.

Mit Blick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen muss in der heutigen Zeit ein Gleichgewicht zwischen den legitimen Interessen der Urheber sowie den Interessen der Öffentlichkeit und der Gesellschaft geschaffen werden. So heißt es in Artikel 27: „1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. 2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“

Die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft hat drei Ziele:

- Stärkung des Rechte des Urhebers und der Inhaber verwandter Schutzrechte unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Digitaltechnik
- Festlegung des Systems von Ausnahmen von diesen Rechten
- Sicherstellung des Rechtsschutzes der technischen Maßnahmen, durch die verhindert werden soll, dass Werke und Leistungen in einer Weise genutzt werden, die durch die Rechtsinhaber nicht genehmigt wurde

Die Richtlinie orientiert sich an den Verträgen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) von 1996 über Urheberrechte.

Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Umsetzung große Freiheiten, was zuweilen zu Unsicherheiten in rechtlicher Hinsicht innerhalb der einzelnen Staaten und zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten führt. Dies beruht auf dem fakultativen Charakter vieler ihrer Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten die Freiheit einräumen, je nach Belieben eine Vielzahl an Ausnahmen von den erwähnten Rechten festzulegen sowie darauf, dass den Mitgliedstaaten die Durchführung des Rechtsschutzes durch zuweilen vage formulierte Bestimmungen überlassen wird.

II. Elemente zur Evaluierung der Anwendung der Richtlinie 2001/29/EG

Im Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2001/29 EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (SEK 2007/1556) wird die Umsetzung der Artikel 5 (Ausnahmen und Beschränkungen), 6 (Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen) und 8 (Sanktionen und Rechtsbehelfe) der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und die Anwendung derselben durch die nationalen Gerichte geprüft.

Das System der Ausnahmen, seine Anwendung und seine Umsetzung in die Praxis

- In Artikel 5 der Richtlinie sind eine zwingende (Absatz 1) und verschiedene fakultative Ausnahmen vorgesehen, die allein das Vervielfältigungsrecht (Absatz 2) bzw. das Vervielfältigungsrecht, die öffentliche Wiedergabe und die öffentliche Zugänglichmachung (Absatz 3) betreffen. Die fakultativen Ausnahmen können sich auch auf das Verbreitungsrecht (Absatz 4) erstrecken.
- Nach Absatz 5 unterliegen alle Ausnahmen und Beschränkungen bei den verschiedenen, in der Richtlinie erwähnten ausschließlichen Rechten der Regel des „Dreistufentests“, d. h. sie *„dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“*. Dieser „Dreistufentest“ beruht auf Artikel 9 Absatz 2 des Berner Übereinkommens zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und auf Artikel 10 der Verträge der WIPO von 1996.

Artikel 5 Absatz 1 sieht die Ausnahme von vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen vor, die flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen sind und als integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens erfolgen.

Artikel 2 der Richtlinie bekräftigt das Vervielfältigungsrecht im weitesten Sinne; im digitalen Bereich gibt es jedoch zahlreiche, ja oft unzählige Vervielfältigungen. Doch gerade auch diese Fälle fallen unter das ausschließliche Recht, weswegen die durch die Nutzung verschiedener Kommunikationsmittel notwendig gewordene Vervielfältigung die einzige zwingende Ausnahmeregelung der Richtlinie darstellt (Artikel 5 Absatz 1).

Im Gegensatz hierzu hat ein belgisches Gericht im Urteil vom 13. Februar 2007 in der Rechtssache *Google/Copiepresse* erkannt, dass die von einem Google-Server gespeicherte Kopie einer Internetseite und ein zu dieser Internetseite führender Link gegen das Vervielfältigungsrecht sowie gegen das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung verstoßen.

Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands haben alle Mitgliedstaaten die Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b mit Abweichungen umgesetzt. Darüber hinaus erkannten belgische und französische Gerichte, dass es sich hierbei nicht um ein Recht handelt, das immer gilt (*Test Achats gegen EMI*, Court d'Appel de Bruxelles, September 2005 und *Studio Canal gegen S. Perquin und Union fédérale des consommateurs Que Choisir*, Court de Cassation de Paris, Urteil vom 28. Februar 2006).

Die Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c für Vervielfältigungshandlungen von Bibliotheken oder anderen Einrichtungen, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen, ist nicht unbeschränkt. Sie beschränkt sich auf spezielle Fälle wie z. B. die Erhaltung der in den Katalogen der Bibliotheken aufgeführten Bestände.

So betrachten es zum Beispiel die Verleger als ihr Recht, eine Genehmigung zum „Einscannen“ eines Buchs zu erteilen, so wie das im Verfahren der Verlagsgruppe La Martinière gegen Google vor dem Tribunal de Grande Instance vom 6. Juni 2006 in Paris der Fall war.

Zweifellos kann die Veröffentlichung von Werken im Internet durch digitale Bibliotheken beim Inhaber des Urheberrechts große Schäden verursachen.

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c zugunsten der Presse vorgesehene Ausnahme zu Zwecken der Berichterstattung über Tagesereignisse wurde von einigen Mitgliedstaaten sehr weit ausgelegt, jedoch hat das belgische Gericht in seinem Urteil im Fall *Copiepresse gegen Google* erkannt, dass die Vervielfältigung unkommentierter Auszüge aus Artikeln nicht unter diese Ausnahme fällt. Im selben Urteil wird die Auffassung vertreten, dass die Ausnahme für Zitate zu Zwecken der Kritik oder von Rezensionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d nicht für den Dienst Google.News gelte.

Die Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen oder Parodien wurde in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen mit bemerkenswerten Unterschieden umgesetzt; so existiert sie im Vereinigten Königreich nicht, und in Deutschland wurde sie durch das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 5. September 2004 über Thumbnails strikt reglementiert.

Schutz der technischen Maßnahmen

Artikel 6 der Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten den Rechtsschutz gegen Praktiken zur Umgehung jeglicher wirksamer technischer Schutzmaßnahmen (Technical Protection Measures, TPM) und ihre Verbreitung.

In Artikel 6 Absatz 3 werden „technische Maßnahmen“ wie folgt definiert: *„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten gesetzlich geschützten Schutzrechte oder des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG verankerten Sui-generis-Rechts ist.“*

Nach der deutschen Rechtsprechung im Heise Online-Urteil aus dem Jahr 2005 gilt ein Verbot des Angebots von Software zur Umgehung jeglicher technischer Schutzmaßnahmen, was sogar für Links zu „Offshore Websites“ gilt.

Der Begriff „wirksame technische Maßnahme“ wurde mit Ausnahme der Slowakei und Schwedens von allen Mitgliedstaaten umgesetzt.

In Artikel 6 Absatz 4 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten *geeignete Maßnahmen* ergreifen, um bei fehlenden freiwilligen Maßnahmen seitens der Rechtsinhaber Ausnahmen zum Schutz der technischen Schutzmaßnahmen zugunsten der gemäß **Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, b, c und e** sowie gemäß **Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a, b oder e** Begünstigten sicherzustellen. Dieser sehr weit gefasste Begriff der „angemessene[n] Maßnahmen“ wird in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich verwendet. So wurde er in Österreich, der tschechischen Republik und den Niederlanden nicht umgesetzt, während es in Finnland, Dänemark, Estland, Griechenland und Ungarn Maßnahmen zur Vermittlung und Schlichtung gibt und in Belgien, Deutschland, Spanien und Irland die Möglichkeit besteht, gerichtlich vorzugehen. In Frankreich schließlich kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.

Sanktionen und Schutz der Inhaber des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

In Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29 ist folgendes vorgesehen: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden“*. Lediglich Österreich, Griechenland, Litauen und Belgien haben diesen Absatz ausdrücklich umgesetzt. In den anderen Mitgliedstaaten wird er von bereits geltendem Recht abgedeckt.

In den letzten Jahren wurden mehrere Prozesse gegen Provider und Hosting-Anbieter geführt. Am 29. Juni 2007 wies das Tribunal de Première Instance in Brüssel den Internet-Provider Scarlet (vormals Tiscali) an, „Filter“ zu installieren, um die Umgehung der Peer-to-Peer-Dateien zu unterbinden.

Im gleichen Sinne hat ein dänisches Gericht am 10. Februar 2006 von einem Server verlangt, die Internetverbindung jener Kunden zu trennen, die das Urheberrecht verletzen, und am 25. Oktober 2006, ebenso in Dänemark, wurde der Server TELE2 verpflichtet, den Zugang zu der russischen Seite AllofMP3.com, auf welcher das illegale Herunterladen von Liedern möglich

war, zu blockieren.

Ein sehr problematischer Bereich sind Peer-to-Peer-Netze. Dabei handelt es sich um Websites und Software, die Internetnutzern den Austausch von Dateien auf direktem Wege oder über eine gemeinsame Website ermöglichen, die unter das Urheberrecht fallende, ohne die Zustimmung der Rechtsinhaber vervielfältigte Werke oder Leistungen (Napster - zentralisiert, Kazaa - dezentralisiert) enthalten.

Die Tätigkeit von Websites – außerhalb der Peer-to-Peer-Netze –, die das Herunterladen von Leistungen ohne die notwendigen Genehmigungen anbieten, ist rechtswidrig, und keine Ausnahme kommt dafür infrage, auf sie Anwendung zu finden.

So ist die Tätigkeit von Internetnutzern, die anderen Internetnutzern Dateien übermitteln, als rechtswidrige, öffentliche Widergabe zu werten, ohne dass Ausnahmen für sie gelten könnten. In Bezug auf das „Downloaden“ könnte man meinen, dies stelle eine Vervielfältigungshandlung einer natürlichen Person für den privaten Gebrauch ohne direkte oder indirekte kommerzielle Ziele dar, für die die Ausnahme für Privatkopien (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) gilt. Jedoch muss in diesem Falle auch berücksichtigt werden, ob die genutzte Quelle rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

Auf dieser Grundlage streben die Rechtsinhaber heute den Abschluss von Vereinbarungen mit den Internetanbietern an. Sie schlagen die Überarbeitung der Verfahren zur Meldung mutmaßlicher rechtswidriger Tätigkeiten vor, damit die Internetanbieter innerhalb angemessener Fristen die notwendigen Maßnahmen gegenüber Internetnutzern ergreifen und deren vollständige Kontaktdaten zur Einleitung rechtlicher Schritte übermitteln. Jedoch könnte so der Schutz personenbezogener Daten verletzt werden.

Nach dem Telefónica-Urteil vom 29. Januar 2008 des EuGH gilt nämlich, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Gemeinschaftsrecht nicht dazu verpflichtet sind, im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts personenbezogene Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens mitzuteilen. Der Gerichtshof wirft jedoch die Frage auf, wie die Erfordernisse des Schutzes verschiedener Grundrechte, nämlich zum einen des Rechts auf Achtung des Privatlebens und zum anderen des Rechts auf Schutz des geistigen Eigentums und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, miteinander in Einklang gebracht werden können. Das Telefónica-Urteil bestätigt die Bedeutung des Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum und hindert Hosting-Anbieter und andere Online-Dienstleister in keiner Weise daran, die Piraterie im Internet zusammen mit den Inhabern der Rechte zu bekämpfen.